

**Bachelorprüfung im Zivilprozessrecht/SchKG vom 16. Juli 2014  
Prof. Dr. Ulrich Haas**

**Hinweis:** Alle aufgeworfenen Fragen sind im Gutachten, bzw. im Hilfsgutachten zu erörtern.

**Fall I. ZPO (60%)**

Die „Vetterli AG“ („VAG“, Sitz in Zürich) vermietet Geschäftsflächen. Die „Mode AG“ („MAG“, Sitz in Zürich) mietet eine solche Geschäftsfläche in Winterthur. Sie betreibt dort eine Modeboutique und hat Ware im Wert von CHF 200'000 ausgestellt. Die MAG behauptet nun, dass der Zustand der Geschäftsflächen nicht mehr zum vorausgesetzten Gebrauch taugt. Die Geschäftsflächen werden daher von der VAG ausgebessert. Hierzu kauft die VAG von Herrn Spiegel („S“, Einzelkaufmann mit Betrieb und Wohnsitz in Basel) neue Schaufenster, die aber mangelhaft sind. Beim ersten Gewitter brechen die eingebauten Schaufenster und die Ware der MAG wird beschädigt.

Die MAG möchte klagen. In der Sache will sie erst einmal CHF 50'000 einklagen; denn insoweit steht der Schaden zweifelsfrei fest. Der darüber hinaus gehende Schaden muss hingegen durch einen Gutachter abgeklärt werden. Die MAG will aber die Kosten für den Gutachter nicht vorschliessen, trotzdem aber auch insoweit die Schadensersatzpflicht der VAG durch das Gericht dem Grunde nach festgestellt wissen. Die MAG hat keine liquiden Mittel, auch war die Ware ihr letztes Vermögen. Der Rechtsanwalt der MAG beantragt daher gleichzeitig mit der Klage die unentgeltliche Rechtspflege.

**Frage 1.1. Prüfen Sie sämtliche Prozessvoraussetzungen dieser Schadensersatzklage.**

**Frage 1.2. Welches Rechtsmittel steht der MAG jeweils gegen die Entscheidung des Handelsgerichts oder des Bezirksgerichts zu, wenn sich dieses als zuständig oder als unzuständig erklärt?**

**Frage 1.3. Mit welchen Kosten muss die MAG in Zusammenhang mit ihrer Schadensersatzklage zu welchem Zeitpunkt rechnen? Prüfen sie zudem vorliegend die Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege.**

Die Schadensersatzklage der MAG wird der VAG zugestellt. Die VAG befürchtet, gegen die MAG zu unterliegen. Die VAG will daher gleichzeitig gegen S vorgehen und ihn in den Prozess ziehen. S seinerseits weist alle Vorwürfe von sich und verweigert jegliche Mitarbeit.

**Frage 2. Erörtern Sie das mögliche Vorgehen der VAG gegen S. Prüfen Sie Prozessvoraussetzungen und Rechtsmittel.**

Nach ersten informellen Vergleichsgesprächen beabsichtigen die MAG und die VAG einen Vergleich vor Gericht zu schliessen. Ferner hat die VAG noch keine gerichtlichen Schritte gegen S eingeleitet, denn die VAG und S wollen sich ebenfalls vergleichen, aber aussergerichtlich.

**Frage 3. Erörtern Sie beide Vergleichsarten nach prozess- und schuldbetreibungsrechtlichen Gesichtspunkten.**

## **Fall II. SchKG (40%)**

Herr Glück gewährte Herrn Schulze vor Jahren ein Darlehen (CHF 50'000), welches dieser nie zurückzahlte, obwohl gemäss Abmachung die Rückzahlung längst fällig war.

### **Variante 1.**

Herr Glück betrieb Herrn Schulze. Diesem wurde am Freitag 12.7.2013 der Zahlungsbefehl zugestellt. Herr Schulze erhob keinen Rechtsvorschlag. Er zahlte aber einen Teil der Schuld (CHF 40'000) am Dienstag, den 16.7.2013 an Herrn Glück. Eine Bestätigung für diese (Teil-)Zahlung erhielt er nicht. Herr Glück verfolgte die Betreuung erst einmal nicht weiter.

In der Folge vernahm Herr Schulze von seinem Anwalt, dass er das Darlehen nicht habe zurückzahlen müssen, da die Rückzahlungsforderung bereits verjährt gewesen sei. Nun will Herr Schulze sein Geld zurück und betreibt seinerseits Herrn Glück auf die gezahlten CHF 40'000. Der Zahlungsbefehl wird Herrn Glück am Dienstag, den 1.7.2014 zugestellt. Herr Glück erhebt dagegen Rechtsvorschlag.

Herr Schulze überlegt sich heute, 16.7.2014, sein weiteres Vorgehen.

**Frage 1. Erstellen sie ein Gutachten (bzw. Hilfsgutachten) über alle in Betracht kommenden Fragen. Welche Vorgehensweise würde Sie Herrn Schulze auf der Grundlage Ihres Gutachtens empfehlen?**

### **Variante 2.**

Herr Glück betrieb Herrn Schulze für die Darlehensschuld. Herr Schulze hat keinen fristgerechten Rechtsvorschlag erhoben. Daraufhin hat der Glück das Fortsetzungsbegehren gestellt. Der Pfändungsbeamte nimmt am Montag, den 16.6.2014 die Pfändung in der Wohnung des Herrn Schulze vor, der kein Einkommen hat. Gepfändet werden verschiedene Wertgegenstände (Wert CHF 20'000) und ein Auto (Wert CHF 30'000), mit dem Herr Schulze jeweils zur Arbeit fährt. Die Staatsanwaltschaft zieht das gepfändete Auto am 15.7.2014 wegen „Raserdelikten“ des Herrn Schulze ein. Von der Pfändung erfährt die Ex-Frau von Herrn Schulze, Frau Pfau. Das Paar ist seit ungefähr einem Jahr geschieden. Gemäss Frau Pfau schuldet Herr Schulze ihr noch CHF 5'000 aus der Ehe, was dieser jedoch bestreitet.

Herr Glück wird am 11.8.2014 ein Verlustschein ausgestellt, weil die Betreuung auf Pfändung seine Forderung nicht befriedigen konnte. Herr Schulze tritt eine neue (gut bezahlte) Stelle am Montag 1.9.2014 an.

**Frage 2. Wie haben Herr Glück und Frau Pfau (vollstreckungsrechtlich) vorzugehen, um möglichst schnell ihr Geld zu erhalten? Wie beurteilen sie die Erfolgchancen der einzelnen Vorgehensweisen? Nehmen Sie dabei konkret Bezug auf das Pfändungsverfahren und beschreiben Sie dieses. Erörtern Sie dabei auch die Wirkungen des Verlustscheins.**